

Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002 i.d.F. vom 06.12.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 25.11.2010 (Stadtzeitung vom 28.12.2010) die Gebührensatzung für Märkte, Volksfest und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck vom 05.09.2002 (Stadtzeitung v. 10.09.2002) folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und der sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Hansestadt Lübeck sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Eine Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer oder die Benutzerin der jeweiligen Einrichtung. Neben diesem oder dieser schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder jede Mitbenutzerin.
- (2) Schulden mehrere Benutzer oder Benutzerinnen/Mitbenutzer oder Mitbenutzerinnen die Gebühr, sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich für die Tarifnummern 1 und 2 des Gebührentarifs als Tagesgebühr je lfd. Frontmeter (Rundfahrgeschäfte je lfd. Meter Durchmesser) für jeden angefangenen Tag. Restflächen von weniger als einem lfd. Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Für die Versorgung der BenutzerInnen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach Tarifnummer 3 des Gebührentarifs nach kw/h.

§ 4

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht für die Standflächen mit der Bereitstellung (Zuteilung) der Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck. Die Bereitstellung kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen. Für die Versorgung mit Elektrizität entsteht die Gebühr mit Bereitstellung der Anschlussvorrichtung.

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ende der Nutzung der Einrichtung durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin.
- (2) Bei mehrtägigen Marktveranstaltungen (z.B. Jahrmärkte, Volksfeste) endet die Gebührenpflicht frühestens mit dem Ende der Veranstaltung.
- (3) Ist eine Bereitstellung der Flächen bei Wochenmärkten für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin nach

Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Standflächen nach dieser Satzung sind grundsätzlich mit der Bereitstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden bei einer schriftlichen Bereitstellung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Werden Standflächen für Wochenmärkte für einen längeren Zeitraum (Monat, Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ende des jeweiligen Monats zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.
- (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften festgesetzt wird.
- (4) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung der Gebühren beauftragten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften bar gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Benutzung der Einrichtung aufzubewahren und dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lübeck, den 06.12.2010
gez. Bernd Saxe
Der Bürgermeister

Gebührentarif für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen (Anlage zur Gebührensatzung vom 05.02.2002 i.d.F. vom 06.12.2010):

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr
1	Jahrmärkte und Volksfeste	EUR 3,54
2	Wochenmärkte	EUR 2,26
3	Bereitstellung von Elektrizität (incl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe)	EUR 0,22

Zu den in diesem Gebührentarif genannten Gebühren, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben, soweit sich aus dem Gebührentarif nicht anderes ergibt.